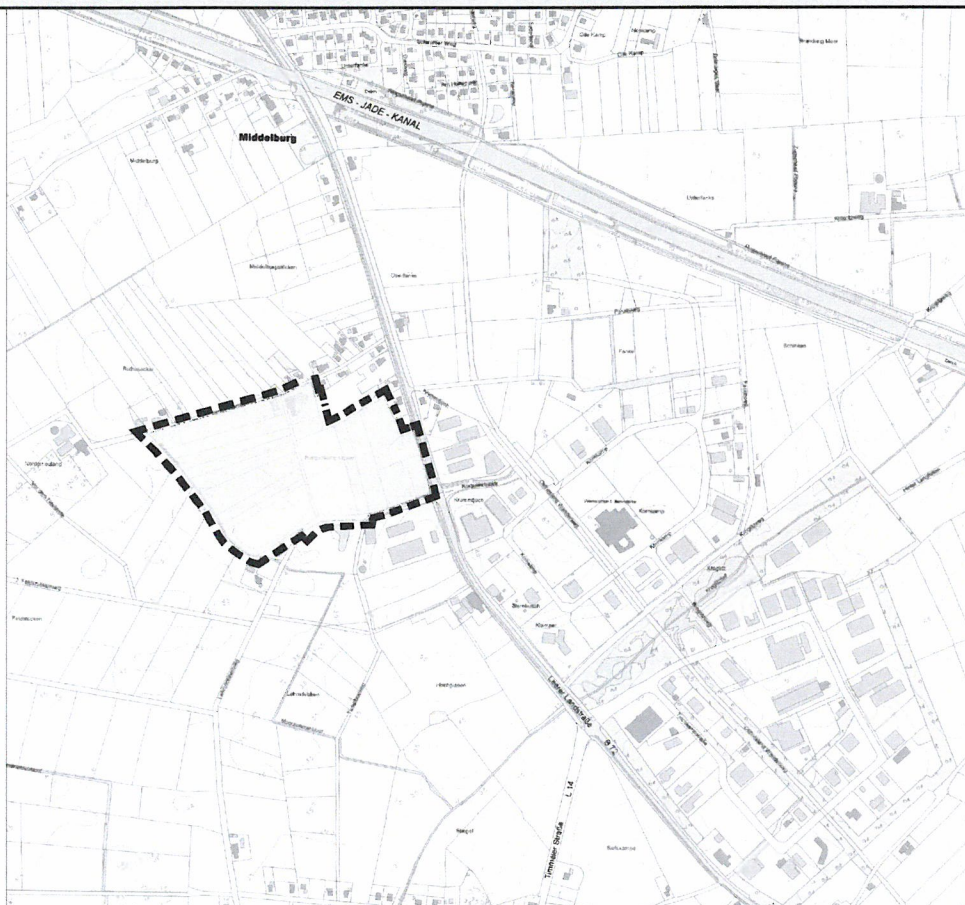


Entwurf

Bebauungsplan Nr. 335

" Schirum IV / nördlich Lehmdobbenweg "



Maßstab
1 : 15.000



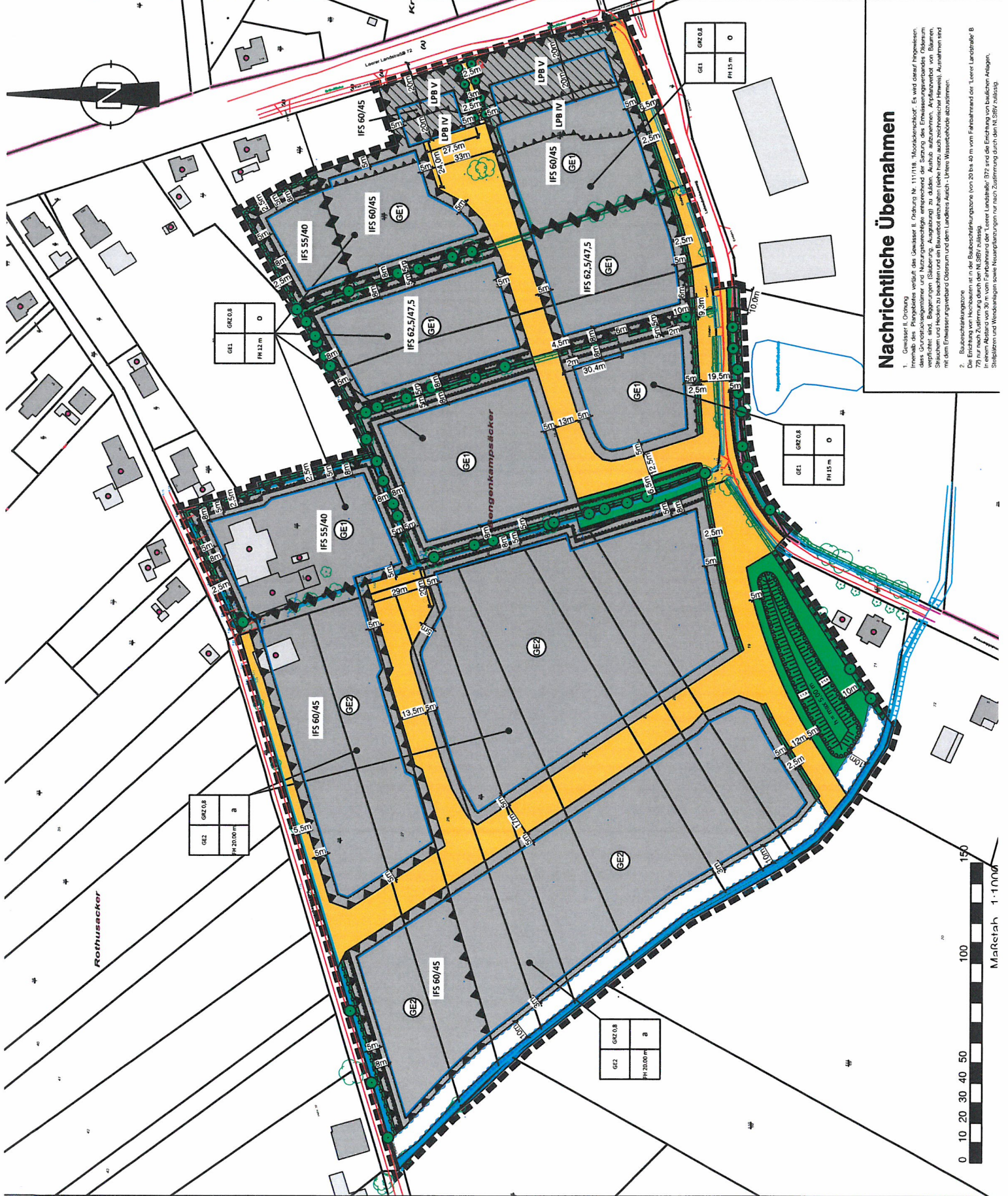
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (NGLN)

Maßstab: 1:1000	Datum	Name
Gez.:	25.10.2018	M. de Vries
Bearbeitet:		

Auftragnehmer:



Norddeicher Straße 7 26 506 Norden
Tel.: 04931 / 983 66 0 Fax.: 04931 / 983 66 29



Nachrichtliche Übernahmen

1. Gewässer II. Ordnung
 Innerhalb des Planungsbereichs verläuft das Gewässer II. Ordnung Nr. 111/118 „Möckelbühl“. Es wird darauf hingewiesen, dass Grundstückseigentümer und Nutzerangehörige entsprechend der Satzung des Entwässerungsgebietes (Bekanntmachung des Magistrats vom 11.12.2014) verpflichtet sind, die Gewässer zu reinigen und zu unterhalten. Die Reinigung der Gewässer ist durch die Eigentümer der Grundstücke und Höfe zu bewerkstelligen. Die Kosten hierfür sind nach dem Wasserrechtsgesetz (WRG) zu übernehmen und mit dem Entwässerungsverband Ötztal und dem Landkreis Arzl im Unteren Wasserbezirk abzustimmen.
2. Bauweisekategorie
 Die Bauweisekategorie ist in der Bauweisekategoriezone (von 20 bis 40 m vom Fahrbahnrand der „Lerer Landstraße“ B 79) nur nach Zustimmung durch den N.SBV zulässig. In einem Abstand von 30 m vom Fahrbahnrand der „Lerer Landstraße“ B 79 und die Errichtung von baulichen Anlagen, Stellplätzen und Wandaufbauten sowie Neuanpflanzungen nur nach Zustimmung durch den N.SBV zulässig.

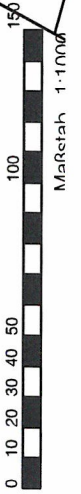
GEZ	GRZ 0,8
	PH 20,00 m
	B

GEZ	GRZ 0,8
	PH 12 m
	O

GEZ	GRZ 0,8
	PH 20,00 m
	B

GEZ	GRZ 0,8
	PH 15 m
	O

GEZ	GRZ 0,8
	PH 15 m
	O



Rothusacker

engenkampacker



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung



Gewerbegebiet

Bauweise und Baugrenzen



Baugrenze

3

abweichende Bauweise

0

offene Bauweise

Maß der baulichen Nutzung

0,8 GRZ - Grzflächenzahl als Höchstmaß

FH Firsthöhe als Höchstmaß

Wasserflächen



Wasserrilche Erhaltensgraben II. Ordnung; Moorlandfläche



Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft

Natur und Landschaft



Erhaltung von Wallhecken (vgl. textl. Festsetzung Nr. 9, textl. Festsetzung Nr. 10 und Hinweis Wallheckenschutz Nr. 6)



Neuanlage Erdaufschüttung mit Gehölzpflanzung (vgl. textl. Festsetzung Nr. 12 und Beispiel-Querschnittzeichnung)



Neuanlage von Wallhecken (vgl. textl. Festsetzung Nr. 10, textl. Festsetzung Nr. 13, Hinweis Wallheckenschutz Nr. 5 und Beispiel-Querschnittzeichnung)



zu erhaltender Baum (vgl. Hinweis Baumschutzsatzung Nr. 3)



neu anzupflanzender Baum

Grünflächen



Öffentliche Grünflächen



Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern (Siehe Pflanzliste Nr. 2)



Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern

Verkehrsflächen



Öffentliche Straßenverkehrsfläche



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmungen: Fuß- und Radweg



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 335



Ausschüttung



Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbegrenzungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Hier: Immissionswirksamsten flächenbezogenen Schallleistungspegel (siehe Textliche Festsetzung Nr. 3)



Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Hier: Luftschadstoffbelastung (siehe Textliche Festsetzung Nr. 2)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugrubteilen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugrubteils

Nachrichtliche Übernahme



Baubeschränkungslinie

Textliche Festsetzungen (TF)

1. Art der baulichen Nutzung

Es werden die Gewerbegebiete **GE 1** und **GE 2** gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

Innerhalb des festgesetzten Gewerbegebiet **GE1** sind nur folgende Nutzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Anlagen für sportliche Zwecke

Innerhalb des festgesetzten Gewerbegebiet **GE1** sind nur folgende ausnahmsweise zulässige Nutzung im Sinne des § 8 Abs. 3 BauNVO zulässig:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
- Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke

Innerhalb des festgesetzten Gewerbegebiet **GE2** sind nur folgende Nutzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Büro- und Verwaltungsgebäude

Innerhalb des Gewerbegebietes **GE 2** werden gem. § 1 Abs. 6 BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen i. S. von § 8 Abs. 3 BauGB ausgeschlossen.

Im Gewerbegebiet **GE2** werden Räume und Gebäude für freie Berufe (i.S. von § 13 BauNVO) ausgeschlossen.

2. Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen (gem. § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO)

Innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes **GE1** sind Einzelhandelsnutzungen mit "nicht-zentrenrelevanten" Sortimenten (entsprechend der Auricher Sortimentsliste, Einzelhandelskonzept der Stadt Aurich) zulässig.

Im Gewerbegebiet **GE 1** sind Einzelhandelsnutzungen mit zentrenrelevanten Sortimenten (entsprechend der Auricher Sortimentsliste, Einzelhandelskonzept der Stadt Aurich) ausnahmsweise zulässig, wenn die Verkaufsstätte Bestandteil eines produzierenden oder verarbeitenden Gewerbebetriebes ist und dem Verkauf von vor Ort produzierten oder verarbeiteten Waren oder fachspezifischen und funktionalen Ergänzungen der im **GE 1** angesiedelten Dienstleistungsbetrieben dient. Die Verkaufsstätte muss dem Gewerbebetrieb / den Dienstleistungsbetrieben deutlich untergeordnet sein.

Ausnahmsweise sind im Gewerbegebiet **GE1** Einzelhandelsnutzungen mit zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Sortimenten (entsprechend der Auricher Sortimentsliste, Einzelhandelskonzept der Stadt Aurich) zulässig, wenn dieser der Gebietsversorgung dient (Kiosk/ Imbiss) dient.

Im Gewerbegebiet **GE 2** sind Einzelhandelsnutzungen nur ausnahmsweise zulässig, wenn die Verkaufsstätte Bestandteil eines produzierenden oder verarbeitenden Gewerbebetriebes ist und dem Verkauf von vor Ort produzierten oder verarbeiteten Waren dient. Die Verkaufsstätte muss dem Gewerbebetrieb dem deutlich untergeordnet sein.

3. Schallschutzmaßnahmen

Immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche einschließlich der Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück insgesamt die aufgeführten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel L_{wa} weder tags (06.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) überschreiten. Die Summation über die Immissionskontingente einzelner Teilflächen ist zulässig.

Im Genehmigungsverfahren ist zum Nachweis der Zulässigkeit des Vorhabens der Beurteilungspegel der Anlage nach TA-Lärm zu ermitteln. Dieser darf das zulässige Immissionskontingent unter Berücksichtigung von ggf. bereits bestehender Anlagen nicht überschreiten.

Lärmpegelbereich IV:

An allen Gebäudefronten von Wohn-, Aufenthalts- und Büroräumen mit Ausnahme von Bädern und Hausarbeitsräumen sind bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, die den Anforderungen für den LPB IV gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Teil 1, Juli 2016 Tabelle 7, Zeile 4 entsprechen.

Lärmpegelbereich V:

An allen Gebäudefronten von Wohn-, Aufenthalts- und Büroräumen mit Ausnahme von Bädern und Hausarbeitsräumen sind bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, die den Anforderungen für den LPB V gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Teil 1, Juli 2016 Tabelle 7, Zeile 5 entsprechen.

Allgemeine Hinweise:

Die Hinweise in Abschnitt 7.2 gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Teil 1, Juli 2016 sind zu beachten.

Sind in den beschriebenen Räumen Schlafräume vorgesehen, kann es bei geöffneten Fenstern zu Schlafstörungen kommen. In diesem Fall ist durch den Einbau schallgedämpfter Lüftungseinrichtungen eine ausreichende Belüftung der Räumlichkeiten bei geschlossenen Fenstern sicherzustellen.

4. Grundflächenzahl (gem. §16, §17 BauNVO i.V.m. § 19 BauNVO)

Innerhalb der Gewerbegebiete GE1 und GE2 wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.

5. Höhe baulicher Anlagen

Gemäß § 16 Abs.3 Nr.2 BauNVO i.V.m. § 18 BauNVO wird eine Gebäudehöhe als Höchstgrenze festgesetzt. Das Maß gilt ab Oberkante öffentlicher Erschließungsstraßenmitte (nächstliegender Punkt zum Gebäude). Als oberster Bezugspunkt gilt die Oberkante Dachhaut /Dachfirst.

Ausnahmsweise kann innerhalb der Gewerbegebiete GE1 und GE2 von der festgesetzten Gebäudehöhe abgewichen werden, wenn es sich um untergeordnete gebäudetechnische Anlagen und Aufbauten handelt (wie z. B. Antennen, Aufzugsschächte, Schornsteine).

6. Abweichung von den Baugrenzen

Im Bereich der festgesetzten „zu erhaltenden und zu entwickelnden Wallhecken“ darf das Abstandsmaß zwischen Wallheckenmitte und der wallseitigen Baugrenze von 8 m auf 6 m reduziert werden, wenn die Gebäudehöhe im Abstand von 8 m zur Wallheckenmitte das Höchstmaß von 10 m nicht überschreitet.

Das Maß der Gebäudehöhe gilt ab Oberkante öffentlicher Erschließungsstraßenmitte (nächstliegender Punkt zum Gebäude). Als oberster Bezugspunkt gilt die Oberkante Dachhaut /Dachfirst. Untergeordnete gebäudetechnische Anlagen und Aufbauten (wie z. B. Antennen, Aufzugsschächte, Schornsteine) sind bei dieser Regelung nicht anzurechnen.

7. Bauweise (gem. § 22 BauNVO)

Innerhalb des Gewerbegebiets GE1 wird eine offene Bauweise (o) festgesetzt.

Innerhalb des Gewerbegebiets GE2 wird eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt, die der offenen Bauweise entspricht, jedoch ohne Längenbeschränkung.

8. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO i.V. m § 12 und 14 BauNVO)

Carports und Garagen nach § 12 BauNVO und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, die Gebäude sind, sind innerhalb der Bereiche zwischen der Straßenverkehrsfläche und straßenseitiger Baugrenze unzulässig. Stellplätze sind im Bereich bis 2 m von der Straßenverkehrsfläche unzulässig.

9. Wallheckenerhalt (gem. § 9 Abs. 1, Nr. 25b BauGB)

Im Bereich der zeichnerisch festgesetzten Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Versiegelungen, Bodenauftrag, Bodenabtrag und die Errichtung von baulichen Anlagen unzulässig. Eine ergänzende Bepflanzung der Wallheckenkronen kann unter ausschließlicher Verwendung der Gehölzarten aus den Pflanzlisten Nr. 1 und Nr. 2 erfolgen.

10. Wallheckenschutz (gem. § 9 Abs. 1, Nr. 25b BauGB, § 9 Abs. 1a BauGB sowie § 135 a-c BauGB)

Zwischen den Wallhecken und den wallheckenseitigen Baugrenzen sind Carports und Garagen nach § 12 BauNVO und sonstige Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, die Gebäude sind, nicht zulässig. Wallheckendurchbrüche sind außerhalb der zeichnerisch festgesetzten Durchbrüche unzulässig.

11. Schutz zu erhaltender Gehölze während der Bauphase (gem. § 9 Abs. 1, Nr. 25b BauGB)

Zum Schutz und zur Erhaltung von zu erhaltenden Einzelbäumen und Gehölzen auf Wallhecken ist während der Bauphase die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsbestände bei Baumaßnahmen) und die RAS LG 4 (Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) einzuhalten.

12. Öffentliche Grünflächen / neu anzulegende Erdaufschüttung (gem. § 9 Abs. 1, Nr. 25a BauGB)

Die Erdaufschüttungen sind entsprechend den Maßen und Böschungsneigungen der Beispiel-Querschnittzeichnung anzulegen. Auf den Erdaufschüttungen sind Sträucher der Pflanzliste Nr. 2 anzupflanzen. Je 1 m Walllänge ist ein Gehölz anzupflanzen. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

13. Wallheckenneuanlage (gem. § 9 Abs. 1, Nr. 25a BauGB)

Im Bereich der zeichnerisch festgesetzten Flächen für eine Neuanlage von Wallhecken sind Wallhecken entsprechend den Maßen und Böschungsneigungen der Beispiel-Querschnittszeichnung anzulegen. Zu verwenden sind ausschließlich Sträucher und Bäume heimischer Arten aus den Pflanzlisten Nr. 1 und Nr. 2. Sie sind einreihig auf der Wallkrone anzupflanzen. Je 1 m Walllänge ist ein Gehölz anzupflanzen. Es sind zu 20 % Bäume und zu 80 % Sträucher zu verwenden. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

14. Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (gem. § 9 Abs. 1, Nr. 25b BauGB)

Im Bereich der zeichnerisch festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern sind Versiegelungen, Bodenauftrag, Bodenabtrag und bauliche Anlagen unzulässig. (vergl. Pflanzlisten Nr. 1 und 2).

Pflanzliste Nr. 1

Bäume:

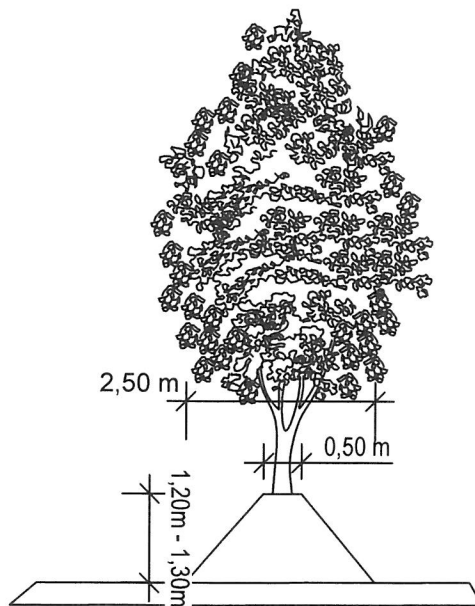
Erle	<i>Anus glutinosa</i>
Sandbirke	<i>Betula pendula</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Eiche	<i>Quercus rubur</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>

Pflanzliste Nr. 2

Sträucher:

Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Efeu	<i>Hedera helix</i>
Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i> agg.
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>

Beispiel Wallhecke / Wallaufschüttung



Hinweise

1. Bodenfunde

Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde wie Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken oder auffällige Bodenverfärbungen zu Tage treten, sind die Funde der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Aurich, dem Landkreis Aurich oder der Ostfriesischen Landschaft Abteilung Archäologische Landesaufnahme zu melden. Bodenfunde sind wichtige Quellen für die Erforschung der Ur- und Frühgeschichte und unterstehen als Bodendenkmale den Schutzbestimmungen des Nds. Denkmalschutzgesetzes, wonach sie meldepflichtig sind. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

2. Altablagerungen / Altstandorte

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich der Landkreis Aurich - Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen. Meldepflichtig sind der Leiter der Arbeiten, die bauausführende Firma und/oder der Bauherr.

3. Baumschutzsatzung (§ 22 Absatz 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) und § 29 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) „geschützte Landschaftsbestandteile“

Die im Bebauungsplan nach § 9 (1) 25.b Baugesetzbuch (BauGB) als zu erhalten festgesetzten größeren Laubbaum-Hochstämme sind auch nach der Baumschutzsatzung der Stadt Aurich vom 1.12.1983, zuletzt geändert am 18.5.2006, als geschützte Landschaftsbestandteile geschützt. Eine Bodenbefestigung, ein Bodenauftrag oder ein Bodenabtrag im Kronentraufbereich sowie sonstige Schädigungen der Bäume sind zu vermeiden.

Im Plangebiet sind 10 Einzelbäume mit Schutz nach der Baumschutzsatzung vorhanden. Davon werden 4 Einzelbäume im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt. Im Bereich der Wallhecken werden 42 Einzelbäume als zu erhalten festgesetzt, die damit zusätzlich den Schutz der Baumschutzsatzung erhalten. Für neu angepflanzte Ersatzbäume gilt der Schutz der Baumschutzsatzung unabhängig von der Wuchsgröße bzw. dem Stammumfang. Aufgrabungen und nicht als Pflegemaßnahme zulässige Ausastungen im Kronenbereich von geschützten Bäumen sind nach der Baumschutzsatzung genehmigungspflichtig.

Zuständig für die Überwachung ist der Fachbereich Bauen der Stadt Aurich.

4. Allgemeiner Artenschutz (§ 39 Abs. 5 BNatSchG)

Es ist verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen). Für die Überwachung ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich zuständig.

5. Wallheckenschutz (§ 22 (3) NAGBNatSchG und § 29 Bundesnaturschutzgesetz „Geschützte Landschaftsbestandteile“)

Die historischen Wallhecken im Plangebiet, und deren Ersatzwallhecken außerhalb des Plangebietes, sind mit zusammen 1.353 m Länge nach NAGBNatSchG § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsbestandteile geschützt.

Im Plangebiet befinden sich in der östlichen Plangebiethälfte auf 827 m Länge historische Wallhecken. Diese sind auch nach § 9 (1) 25.b BauGB als zu erhalten festgesetzte Wallhecken geschützt.

Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25.b BauGB als neu anzulegende Wallhecken festgesetzt.

Außerhalb des Plangebietes befindet sich die auf privaten Grundstücksflächen als neu anzulegen im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 335 aufgeführte Ersatzwallhecken mit Lage in der Gemarkung Plaggenburg, Flur 3, Flurstück 7/2 mit 240 m Länge mit Schutz ausschließlich als Geschützter Landschaftsbestandteil nach NAGBNatSchG.

Diese Wallhecken sind dem gesetzlichen Schutz entsprechend in einem naturnahen Zustand zu erhalten. Das Wachstum von Bäumen und Sträuchern darf dort nicht beeinträchtigt werden. Die Strauchschicht darf im Volumenraum über dem Wallkörper nur abschnittsweise und nur im mindestens sechsjährigen Rhythmus und nur bis auf max. 50 cm Höhe über dem Wallboden zurückgeschnitten werden.

Zur Anpflanzung auf Wallhecken sind nur die folgenden in der mittelostfriesischen Geest in freier Natur auf Wallhecken vorkommenden Gehölzarten zulässig: Sandbirke/Betula pendula, Haselnuss/Corylus avellana, Eingriffliger Weißdorn/Crataegus monogyna, Schlehe/Prunus spinosa, Stieleiche/Quercus robur, Hundsrose/Rosa canina, Salweide/Salix caprea, Schwarzer Holunder/Sambucus nigra, Vogelbeere/Sorbus aucuparia, an feuchten Standorten zusätzlich Schwarzerle/Alnus glutinosa, Esche/Fraxinus excelsior, Faulbaum/Frangula alnus, Öhrchenweide/Salix aurita, an nährstoffreichen Standorten zusätzlich Rotbuche/Fagus sylvatica, als Kletterpflanzen zusätzlich Waldgeißblatt/Lonicera periclymenum, Efeu/Hedera helix, Brombeere/Rubus fruticosus.

Zuständig für die Überwachung des naturschutzrechtlichen Wallheckenschutzes nach NAGBNatSchG und BNatSchG innerhalb und außerhalb von Bebauungsplangebieten ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich. Für die Überwachung der Wallheckenerhaltung nach BauGB innerhalb von Bebauungsplangebieten ist daneben der Fachbereich Bauen der Stadt Aurich auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes zuständig.

Zur Vermeidung einer Doppelbearbeitung ist in Bebauungsplangebieten vorrangig der Fachbereich Bauen der Stadt Aurich auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Überwachung der Wallheckenerhaltung und des Wallheckenschutzes zuständig.

6. Lage der Versorgungsleitungen

Vor Beginn der Baumaßnahme sind die Bauunternehmen verpflichtet, sich rechtzeitig mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind, abzustimmen (Erkundigungspflicht der Ausbauunternehmer).

Der Bauunternehmer genügt dieser Erkundigungs- und Prüfungspflicht nicht, wenn er sich bei dem Grundstückseigentümer bzw. bei der Stadt - oder Gemeindeverwaltung erkundigt. Vielmehr hat er sich bei dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zu erkundigen, wo deren Leitungen vor Ort verlegt sind.

7. Hinweise zum Schallschutz

Die Festlegung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel erfolgte so, dass bei deren Einhaltung die geltenden Orientierungswerte bzw. Immissionsrichtwerte außerhalb der Planfläche eingehalten werden können. Hinweis zur Anwendung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel bzw. zur Ermittlung der zulässigen Immissionskontingente: Die der Festlegung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel zu Grunde liegende Schallausbreitungsrechnung wurde mit der Annahme freier Schallausbreitung (d. h. Abar = 0 dB) vom Emissions- zum Immissionsort durchgeführt. Die Schallausbreitungsrechnung wurde entsprechend der DIN ISO 9613-2 frequenzunabhängig durchgeführt. Für die Dämpfung auf Grund des Bodeneffektes wird das alternative Verfahren der frequenzunabhängigen Berechnung verwendet. Die Emissionshöhe über Gelände beträgt bei allen kontingentierten Flächenquellen 3 m. Ermittelt wurde der Langzeit-Mittelungspegel. Zur Bestimmung der meteorologischen Korrektur C_{met} wurde der Faktor C_0 pauschal mit 2dB berücksichtigt. Für ein zur Genehmigung anstehendes Vorhaben sind die Schallimmissionen für die nächstgelegenen Immissionspunkte zu prognostizieren. Der nach den Vorschriften der TA-Lärm prognostizierte Beurteilungspegel der auf der Planfläche geplanten Anlage (einschließlich Verkehr auf dem Werksgelände) darf unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht höher sein als das zulässige Immissionskontingent, das sich aus den immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln ergibt (siehe Hinweis 2). Dies ist bei jeder Anlage durch geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

8. DIN - Normen und technische Regelwerke

Die folgenden DIN-Normen und technische Regelwerke sind bei der Stadtverwaltung Aurich, Fachdienst Planung, einsehbar:

- DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- RAS-LP 4, Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, Ausgabe 1999
- RAS LG 4, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2002): Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 30.07.2002, GMBI. 2002, Heft 25-29, S. 551-605
- VDI- Richtlinie 3945 (2000): VDI- Richtlinie 3945, Blatt 3, Ausgabe: 2000-09, Umweltmeteorologie - Atmosphärische Ausbreitungsmodelle - Partikelmodell
- VDI- Richtlinie 3782 (2006): VDI- Richtlinie 3782, Blatt 5, Ausgabe: 2006-04, Umweltmeteorologie - Atmosphärische Ausbreitungsmodelle - Depositionsparameter
- VDI- Richtlinie 3783 (2010): VDI- Richtlinie 3783, Blatt 13, Ausgabe: 2010-01, Umweltmeteorologie - Atmosphärische Ausbreitungsmodelle - Qualitätssicherung in der Immissionsprognose
- VDI- Richtlinie 3894 (2011): VDI- Richtlinie 3894, Blatt 1, Ausgabe: 2011-09, Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen - Haltungsverfahren und Emissionen - Schweine Rinder, Geflügel, Pferde.
- Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (GIRL 2009): Gem. RdErl. D. MU, d. MS, d. ML u.d.MW v. 23.07.2009 - 33-40500/201.2 - vom 23.Juli 2009 (Nds. MBl. Nr. 36/2009 S. 794) - VORIS 28500
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 06.01.2017 (BGBl. I S. 42).
- DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Teil 1, Juli 2016

Verfahrensvermerke

1. Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Aurich diesen Bebauungsplan Nr. 335 "Schirum IV / nördlich Lehmdobbenweg" bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Aurich, den

Siegel

.....
Der Bürgermeister

2. Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 23.05.2016 diesen Bebauungsplanes Nr. 335 "Schirum IV / nördlich Lehmdobbenweg" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.

Aurich, den

Siegel

.....
Der Bürgermeister

3. Planunterlage

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)
 Gemarkung: Schirum Flur: 2
 Maßstab: 1:1000

Die kommunalen Körperschaften sind von den Vorbehalten bei der Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens gem. § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMg) vom 12.12.2002 freigestellt. Dazugehören auch die Zwecke der Bauleitplanung.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Die Planunterlage ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Vermessungsbüro
Thomas & Splonskowski

Aurich, den

Unterschrift

4. Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 335 wurde ausgearbeitet von:
Planungsbüro Weinert
Norddeicher Str. 7
26506 Norden

.....
(Dipl.-Ing. Thomas Weinert)

5. Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am XX.XX.2016 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 335 "Schirum IV / nördlich Lehmdobbenweg" und der Begründung zugestimmt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am XX.XX.2016 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 335 "Schirum IV / nördlich Lehmdobbenweg" und der Begründung haben vom XX.XX.2016 bis einschließlich XX.XX.2016 gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Anschreiben vom XX.XX.2016 in der Zeit vom XX.XX.2016 bis einschließlich XX.XX.2016. Eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB) erfolgte mit Anschreiben vom XX.XX.2016 in der Zeit vom XX.XX.2016 bis einschließlich XX.XX.2016.

Aurich, den

Siegel

.....
Der Bürgermeister

6. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Aurich hat den Bebauungsplanes Nr. 335 "Schirum IV / nördlich Lehmdobbenweg" mit der Begründung nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Aurich, den

Siegel

.....
Der Bürgermeister